

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1972

Nr. 62

ausgegeben am 22. November 1972

Verordnung vom 7. November 1972 betreffend das Naturschutzgebiet "Wisannels" in Mauren

Aufgrund von Art. 19 Abs. 3 und Art. 53 Bst. c des Gesetzes vom 23. Mai 1996 zum Schutz von Natur und Landschaft, LGBL 1996 Nr. 117, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:¹

Art. 1²

Unterschutzstellung

Ein Teilstück des Gebietes "Wisannels" in Mauren wird als schutzwürdig erklärt und unter Naturschutz gestellt.

Art. 2³

Umfang des Naturschutzgebietes

Das Schutzgebiet hat ein Flächenausmass von 1.05 ha. Der Perimeter des Naturschutzgebietes ist als Situationsplan im Anhang dieser Verordnung dargestellt. Der Umfang des Naturschutzgebietes ist vor Ort zu beschil dern.

Art. 3

Verbote⁴

Es ist verboten, das Schutzgebiet zu zerstören, zu beschädigen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen. Im Bereiche des Schutzgebietes ist insbesondere verboten:

- a) wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen;
- b) die Streue oder das Trockengras abzubrennen;
- c) den Riedbiotop durch irgendwelche Eingriffe, insbesondere durch Düngung zu verändern;
- d) die Kulturart des Grundstückes zu ändern;
- e) die Bodengestaltung durch Grabungen oder auf sonstige Weise zu verändern;
- f) Herbizide, Insektizide und andere Pestizide zu verwenden;
- g) Vieh weiden zu lassen;
- h) Müll, Schutt oder Abraum abzulagern;
- i) Hochbauten irgendwelcher Art zu errichten;
- j) freilebende Tiere zu fangen oder zu töten und ihre Bauten und Brutstätten zu zerstören.

Art. 4⁵*Pflegemassnahmen*

Die anfallende Streue ist alljährlich ab dem 15. September bis zum 15. März des folgenden Jahres zu schneiden und zu entfernen.

Art. 5⁶*Aufsichtsorgane*

Die Aufsicht über das Naturschutzgebiet "Wisaneln" obliegt der Liechtensteinischen Naturwacht. Im Weiteren sind die Forst-, Gewässer- und Jagdschutzorgane verpflichtet, die Einhaltung dieser Verordnung zu überwachen und Übertretungen der Regierung zur Anzeige zu bringen.

Art. 6⁷

Verstöße

Verstöße gegen Art. 3 und 4 dieser Verordnung werden, sofern nicht eine strafbare Handlung nach Art. 49 des Gesetzes vorliegt, nach Art. 50 des Gesetzes bestraft.

Art. 7

Inkrafttreten⁸

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Alfred Hilbe*
Fürstlicher Regierungschef

Anhang⁹

(Art. 2)

Begrenzung des Naturschutzgebietes "Wisansels"



-
- 1 *Ingress abgeändert durch [LGBL. 2014 Nr. 48.](#)*
-
- 2 *Art. 1 abgeändert durch [LGBL. 2014 Nr. 48.](#)*
-
- 3 *Art. 2 abgeändert durch [LGBL. 2014 Nr. 48.](#)*
-
- 4 *Art. 3 Sachüberschrift eingefügt durch [LGBL. 2014 Nr. 48.](#)*
-
- 5 *Art. 4 abgeändert durch [LGBL. 2014 Nr. 48.](#)*
-
- 6 *Art. 5 abgeändert durch [LGBL. 2014 Nr. 48.](#)*
-
- 7 *Art. 6 abgeändert durch [LGBL. 2014 Nr. 48.](#)*
-
- 8 *Art. 7 Sachüberschrift eingefügt durch [LGBL. 2014 Nr. 48.](#)*
-
- 9 *Anhang eingefügt durch [LGBL. 2014 Nr. 48.](#)*